



startup300 AG
Beschlussvorschläge des Vorstandes und des
Aufsichtsrates
für die
4. ordentliche Hauptversammlung
am 22. Oktober 2020

1. Tagesordnungspunkt

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes samt Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2019.

Die vorgenannten Unterlagen können am Sitz der Gesellschaft und im Internet unter <http://www.startup300.at/> unter Investor Relations eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. Tagesordnungspunkt

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

3. Tagesordnungspunkt

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Tagesordnungspunkt

Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019.

Der Aufsichtsrat hat sich bereit erklärt, auf eine Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2019 zu verzichten.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist somit nicht erforderlich.

5. Tagesordnungspunkt

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, FN 269725 f, Kudlichstraße 41, 4020 Linz, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 zu bestellen.

6. Tagesordnungspunkt

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Finanzinstrumente.

Die startup300 AG möchte die Möglichkeiten schaffen, die Liquidität der Gesellschaft zu steigern und zusätzliche Finanzierungsquellen zu erschließen. Um attraktive Finanzierungsbedingungen zu erlangen und die Kapitalkosten so niedrig wie möglich zu halten, können zum Beispiel Wandelschuldverschreibungen als Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG eingesetzt werden. Anleger erhalten aus Wandelschuldverschreibungen eine Verzinsung bei vergleichbar geringem Risiko hinsichtlich der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Gleichzeitig wird ihnen das Recht eingeräumt, zu einem bereits bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung festgelegten Preis oder einer festgelegten Preisformel künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch der Zugang zur Substanz und zur Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird und auch eine Erhöhung des Eigenkapitals der Gesellschaft erfolgen könnte. Dadurch – nämlich durch die hohe Sicherheit für Anleihegläubiger und die Möglichkeit der Teilnahme an Kurssteigerungen durch das Recht auf Wandlung in Aktien – erhält die Gesellschaft einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungsbedingungen, teilweise unter dem Niveau von Fremdkapitalinstrumenten. Zudem werden Wandelschuldverschreibungen üblicherweise nur von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben. Eine Wandelschuldverschreibung ermöglicht somit auch die Erschließung anderer, teilweise auch neuer Anlegerkreise. Zudem versetzen auch andere Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG (Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte) den Vorstand in die Lage, flexibel und rasch auf allfällige günstige Finanzierungsformen zurückgreifen zu können.

Zur Ermächtigung des Ausschlusses des Bezugsrechts ist darauf hinzuweisen, dass dies durch die angestrebten Ziele sachlich gerechtfertigt ist. Die angestrebten Ziele sind eine Optimierung der Kapitalstruktur und eine Senkung der Finanzierungskosten, die Optimierung eines hohen Wandlungskurses, die Erschließung von neuen Anlegerkreisen und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Fremdkapital oder Eigenkapital durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungskonditionen bietet und eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren. Im Übrigen ist der Ausschluss des Bezugsrechtes bei derartigen Finanzinstrumenten allgemein üblich.

Erwartet wird, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG, unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und den (potentiellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt.

Bei dem Beschluss geht es zusammengefasst um

- (i) eine Ermächtigung des Vorstands zur Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG, insbesondere von Wandelschuldverschreibungen, aber auch von Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,00;
- (ii) eine Ermächtigung des Vorstands das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen;
- (iii) die Möglichkeit der Gesellschaft, mit diesen Formen der Finanzierung flexibel und rasch auf Marktgegebenheiten reagieren zu können, um beste Finanzierungskonditionen – Stichwort Zinssatz und auch Wandlungskurs – im Interesse der Gesellschaft aber auch der Aktionäre zu erreichen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen in diesem Sinne vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

1. Die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 21.10.2025 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, im Ausmaß von bis zu EUR 15.000.000,00, die auch das Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 1.149.962 Stück auf Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft, deren anteiliger Betrag am Grundkapital bis zu EUR 1.149.962,00 entspricht, einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.
2. Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.
3. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe

anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.

4. Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen.

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstandes wird verwiesen.

7. Tagesordnungspunkt

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 159 Abs. 3 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates einzuräumen, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Aktienoptionen.

Diese Ermächtigung soll sich sowohl auf Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft als auch eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens beziehen.

Zur Ermächtigung des Vorstandes zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Vorstand hat einen Bericht gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Aufsichtsratsbeschlusses zu veröffentlichen. Im Falle der Gewährung von Aktienoptionen an Vorstandsmitglieder erstattet der Aufsichtsrat den Bericht. In diesem Bericht sind vom Vorstand bzw. Aufsichtsrat insbesondere die der Gestaltung der Aktienoptionen zugrundeliegenden Grundsätze und Leistungsanreize, Anzahl und Aufteilung der einzuräumenden und bereits eingeräumten Optionen auf Arbeitnehmer, leitende Angestellte und auf die einzelnen Organmitglieder unter Angabe der Anzahl der jeweils beziehbaren Aktien sowie die wesentlichen Bedingungen der Aktienoptionsverträge zu erläutern.

Zur Ermächtigung des Ausschlusses des Bezugsrechts ist darauf hinzuweisen, dass die vorrangige Ausgabe von Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gemäß § 153 Abs. 5 AktG einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts darstellt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

1. Der Vorstand wird gemäß § 159 Abs. 3 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 22.10.2020 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, allenfalls in mehreren Tranchen, bis zu einem Nennbetrag von EUR 287.490,00, durch Ausgabe von bis zu 287.490 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einzuräumen.
2. Für die Bedienung der Aktienoptionen kann der Vorstand das bedingte Kapital oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.
3. Die Entscheidung des Vorstands über die Einräumung von Aktienoptionen unter Ausnützung des bedingten Kapitals bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates, wobei der Vorstand einen Bericht

gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Aufsichtsratsbeschlusses zu veröffentlichen hat. Im Falle der Gewährung von Aktienoptionen an Vorstandsmitglieder erstattet der Aufsichtsrat den Bericht.

4. Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf Aktienoptionen im Sinne des § 153 Abs. 5 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen.

8. Tagesordnungspunkt

Beschlussfassung über

- a. die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft [Bedingtes Kapital 2020]**
- i) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG,**
 - ii) zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG,**
- sowie**
- b. die entsprechende Änderung und Ergänzung der Satzung.**

Die bedingte Kapitalerhöhung dient einerseits der Bedienung von eventuell begebenen Finanzinstrumenten (wie zu Punkt 6. dieser Tagesordnung angeführt); eine bedingte Kapitalerhöhung darf ausdrücklich soweit durchgeführt werden, als Gläubiger von Finanzinstrumenten von ihrem Umtausch- und /oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen.

Andererseits dient die bedingte Kapitalerhöhung dazu die Beteiligung von Mitarbeitern zu ermöglichen und zur Bedienung von Bezugsrechten aus allfälligen Aktienoptionen, die an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens eingeräumt werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

- a. Die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft [Bedingtes Kapital 2020]**
- i) Die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 1.149.962,00 durch Ausgabe von bis zu 1.149.962 neue auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die unter Ausnutzung der in der Hauptversammlung vom 22. Oktober 2020 eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung**

festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

- ii) Die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG um bis zu EUR 287.490,00 durch Ausgabe von bis zu 287.490 neue auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien zur Bedienung von Aktienoptionen, die unter Ausnutzung der in der Hauptversammlung vom 22. Oktober 2020 eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, soweit die Bezugsberechtigten von den Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.
- b. Die Satzung der Gesellschaft wird um den Punkt II. 4.7. erweitert, der folgenden Wortlaut hat:
- „4.7.a) *Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 1.149.962,00 (Euro eine Million einhundertneunundvierzigtausend neuhundertzweiundsechzig) durch Ausgabe von bis zu 1.149.962 (eine Million einhundertneunundvierzigtausend neuhundertzweiundsechzig) neue auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 22.10.2020, die unter Ausnutzung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft künftig ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und /oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.*
 - b) *Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG um bis zu EUR 287.490,00 (Euro zweihundertsiebenundachtzigtausend vierhundertneunzig) durch Ausgabe von bis zu 287.490 (zweihundertsiebenundachtzigtausend vierhundertneunzig) Stück neuen auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien zur Ausgabe an Bezugsberechtigte von den Aktienoptionen im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 22.10.2020, die unter Ausnutzung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft künftig ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Bezugsberechtigten von den Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung,*

die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“

9. Tagesordnungspunkt

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Gesellschaft in Punkt 14. des Punktes III (Verfassung der Gesellschaft).

Die in Punkt 14.2. des Punktes III (Verfassung der Gesellschaft) angeführten Wertgrenzen der zustimmungspflichtigen Geschäfte wurden seit der im Jahr 2016 beschlossene Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft nicht mehr angepasst. Aufgrund des zwischenzeitigen Wachstums der Gesellschaft soll diese Wertgrenzen nun entsprechend angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge die Änderung der Satzung der Gesellschaft in Punkt 14.2. des Punktes III (Verfassung der Gesellschaft) beschließen, sodass diese Bestimmung fortan wie folgt lautet:

„14. Überwachungspflichten

- 14.2. Zu folgenden Geschäften bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 95 Absatz 5 des Aktiengesetzes):
- a. zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB), soweit dadurch die Gegenleistung im Einzelfall beim Erwerb den Betrag von EUR 250.000,- (Euro zweihundertfünfzigtausend) bzw. bei der Veräußerung den Betrag von EUR 250.000,- (Euro zweihundertfünfzigtausend) übersteigt;
 - b. zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen und Betrieben, soweit dadurch die Gegenleistung im Einzelfall beim Erwerb den Betrag von EUR 250.000,- (Euro zweihundertfünfzigtausend) bzw. bei der Veräußerung den Betrag von EUR 250.000,- (Euro zweihundertfünfzigtausend) übersteigt;
 - c. zur Stilllegung von Unternehmen und Betrieben mit einem Firmenwert von mehr als EUR 250.000,- (Euro zweihundertfünfzigtausend);
 - d. zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Liegenschaften;
 - e. die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
 - f. zu Investitionen, deren Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten in jedem Einzelfall EUR 250.000,- (Euro zweihundertfünfzigtausend) oder im Geschäftsjahr insgesamt EUR 250.000,- (Euro zweihundertfünfzigtausend) übersteigen; unter derartigen Investitionskosten all jene Kosten zu verstehen, die für die Betriebsreife der Investition notwendig sind;
 - g. zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die im Einzelnen den Betrag von EUR 250.000,- (Euro zweihundertfünfzigtausend) oder im Geschäftsjahr insgesamt EUR 250.000,- (Euro zweihundertfünfzigtausend) übersteigen;

- h. zur Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört oder über den Betrag von EUR 250.000,- (Euro zweihundertfünfzigtausend) im Einzelfall;
- i. die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- j. die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- k. die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 AktG;
- l. die Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von verbundenen Unternehmen;
- m. die Erteilung der Prokura;
- n. der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
- o. die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 AktG) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271 c UGB untersagt ist;
- p. Maßnahmen, mit denen der Vorstand von einer ihm gemäß § 102 Abs. 3 (HV mittels elektronischer Kommunikation) oder 4 (Übertragung der HV) AktG erteilten Ermächtigung Gebrauch macht.“

Linz, 1. Oktober 2020